

position

Unternehmensteuern strukturell vereinfachen – Prioritäten des Groß- und Außenhandels

Michael Alber
Geschäftsführer
Volkswirtschaft und Finanzen

T +49 30 59 00 99 -571
michael.alberbga.de

5. Oktober 2026

In einem herausfordernden geopolitischen Umfeld, zunehmendem internationalen Wettbewerb und gleichzeitig tiefgreifendem strukturellem Wandel kommt den Unternehmensteuern erhebliche Bedeutung bei. Der BGA hält daher nach dem steuerlichen Sofortprogramm mit der befristeten Wiedereinführung der degressiven AfA und der Absenkung der Körperschaftsteuer sowie der Thesaurierungsbelastung weitere steuerliche Reformschritte für dringend erforderlich, um den Standort Deutschland für Investitionen aus dem In- und Ausland attraktiver zu machen und dabei die steuerlichen Rahmenbedingungen zu entbürokratisieren und zu vereinfachen.

Der Koalitionsausschuss von CDU, CSU und SPD hat sich am 1. Juli 2026 auf ein umfangreiches „Programm für Aufschwung und Beschäftigung“ verständigt, in dem auch steuerliche Maßnahmen eine zentrale Bedeutung einnehmen. Im Mittelpunkt der steuerpolitischen Eckpunkte steht eine Einkommensteuertarifreform, die die Steuerpflichtigen um rund 10 Milliarden Euro entlasten soll. Die geplanten Entlastungen sollen jedoch durch höhere Belastungen für erfolgreiche Personenunternehmen finanziert werden. Die Ausweitung der sog. Reichensteuer, die mit 45 Prozent künftig bereits ab einem zu versteuernden Einkommen von 250.000 Euro statt 277.826 Euro greifen soll und mit einem zweiten Reichensteuersatz in Höhe von 47 Prozent ab einem Einkommen von 280.000 Euro gelten soll, bedeutet für viele Personenunternehmen zusätzliche Belastungen zu Lasten von Liquidität und Investitionen.

Der BGA sieht das Drehen an der Steuerschraube kritisch und lehnt eine Erhöhung der Besteuerung von Unternehmen ab. Um Deutschland und Europa für die enormen Herausforderungen wettbewerbsfähiger und stärker zu machen, müssen sich Investitionen am Standort Deutschland angesichts hoher Belastungen nicht nur mit Steuern und Abgaben, sondern auch mit hohen Kosten aus Bürokratie, Energie, Mobilität, für Rohstoffe und Güter stärker rentieren. Die Steuerbelastung in Deutschland befindet sich jedoch in Deutschland wieder im Steigen und hat nach Daten des Bundesministeriums der Finanzen im Jahr 2024 bereits wieder die 30 Prozent Marke überschritten. Im internationalen Vergleich liegt die Steuerbelastung für einen Großteil unserer Wettbewerber zwischen 20 und 25 Prozent. Bei den Einkommensteuerspitzensätzen schließt Deutschland einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer durch die neue Reichensteuer mit einer Belastung von rund 54 Prozent zu den Höchststeuerländern auf.

Nach der BGA-Konjunkturumfrage des BGA vom Sommer 2026 sehen sich neun von zehn Personenunternehmer durch das Einkommensteuertarifreformgesetz ungerecht behandelt. Für Personengesellschaften bestehen zwar die Möglichkeiten zur Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft, zur Ausübung der Option zur Körperschaftsteuer nach § 1a KStG oder zur Inanspruchnahme der Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG. Die Praxis zeigt jedoch,

dass die damit verbundenen Regelungen rechtlich komplex und wenig praktikabel sind. Diese Benachteiligung von Personengesellschaften ist höchst unbefriedigend.

Der BGA hält grundlegende Vereinfachungen bei der Körperschaftsteuroption und der Thesaurierungsbegünstigung sowie im Umwandlungsrecht für dringend geboten. Die Koalition ist aufgefordert, die im Koalitionsvertrag festgehaltene, weitergehende Zielsetzung - „Um eine rechtsformneutrale Besteuerung zu ermöglichen, werden wir insbesondere das Optionsmodell nach § 1a Körperschaftsteuergesetz (KStG) und die Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a Einkommensteuergesetz (EStG) wesentlich verbessern.“ – nun auch konkret umzusetzen. Eine praxisgerechte Ausgestaltung verbessert die Standortbedingungen für Personengesellschaften und unterstützt deren Investitionstätigkeit effektiv.

Zur Vereinfachung des Unternehmensteuerrechts und zur Herstellung von Rechtsformneutralität hält der BGA die Umsetzung folgender drei Prioritäten für erforderlich, die zu einer praxisgerechten und praktikablen Ausgestaltung der Unternehmensbesteuerung beitragen. Der Schwerpunkt der Maßnahmen liegt nicht auf der Entlastung von Unternehmen, sondern auf der Vereinfachung steuerlicher Vorgaben.

➤ **Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG nachbessern**

Die Einkommensteuer ist die zentrale Gewinnsteuer für Personenunternehmen. Um eine rechtsformneutrale Besteuerung von Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften herbeizuführen, hat der Gesetzgeber mit dem steuerlichen Sofortprogramm eine angleichende Absenkung von Körperschaftsteuer und Thesaurierungsbegünstigung ab 2028 bis 2032 auf 25 Prozent vorgesehen. Diese Begünstigung von im Unternehmen einbehaltenen Gewinnen läuft in der Praxis jedoch weitestgehend ins Leere, da die Ausgestaltung an den Anforderungen der betrieblichen Praxis vorbeigeht. Bis heute nehmen Personengesellschaften die Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG bislang kaum in Anspruch. Die heutige Ausgestaltung der rechtlichen Regelungen stellt eine wesentliche Hürde für eine rechtsformneutrale Besteuerung der Rechtsformen und Unternehmen dar.

Der BGA hält vor diesem Hintergrund eine grundlegende Vereinfachung und Verbesserung der Besteuerung von einbehaltenen und reinvestierten Gewinnen nach § 34a EStG für unverzichtbar. Dazu muss insbesondere die Verwendungsreihenfolge flexibilisiert werden, um einen Lock-In Effekt von Altrücklagen zu verhindern, und die Nachversteuerung durch die Einräumung eines Wahlrechts zwischen pauschaler Nachsteuer und individuellem Einkommensteuersatz sowie Optionsrecht zum Teileinkünfteverfahren vereinfacht werden. Die Härtefallklausel nach § 34 Abs. 6 S. 4 EStG sollte gestrichen werden, um Planungssicherheit über die Gewährung der darin genannten zehnjährigen, zinslosen Ratenzahlungsmöglichkeit zu schaffen.

Die Parallelität von Thesaurierungsbegünstigung und Körperschaftsteuroption bedarf der Klärung von Abgrenzungs- und Gestaltungsfragen, u. a. dahingehend, dass bei einem unechten Formwechsel zur Körperschaftsteuer eine vollständige Nachversteuerung des nachversteuerungspflichtigen Betrags unterbleibt, da bei einer späteren Ausschüttung die Dividenden ohnehin der Besteuerung unterliegen.

➤ **Körperschaftsteueroption nach § 1a KStG vereinfachen**

Personenunternehmen können im Rahmen eines unechten Formwechsels seit 2022 nach § 1a KStG zur Körperschaftsteuer optieren. Dies ermöglicht Personengesellschaften, auf Antrag steuerlich wie eine Kapitalgesellschaft behandelt zu werden und zivilrechtlich weiterhin eine Personengesellschaft zu bleiben. Das Optionsmodell ist aktuell jedoch keine realistische Alternative. Nur etwa 1.100 Personengesellschaften nutzen bislang diese Option. Zielsetzung einer Nachbesserung der Körperschaftsteueroption muss eine vereinfachte und praktikable Anwendung sein. Eine verpflichtende Einführung einer Option zur Körperschaftsteuer als einzige Alternative zu einer echten Umwandlung eines Personenunternehmens in einer Kapitalgesellschaft lehnen wir jedoch grundsätzlich ab, da sie nicht den Anforderungen der Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft entspricht.

Der BGA plädiert dafür, das Optionsverfahren durch eine Standardisierung des Verfahrens, klare Fristenregelungen und eine stärkere Digitalisierung zu vereinfachen. Zudem sollte die Hürde der Sperrfristen durch eine Verkürzung auf drei bis fünf Jahre oder alternativ durch Differenzierung nach Missbrauchsrisiken vereinfacht werden. Gesetzlich klargestellt werden sollte, dass konzerninterne Umstrukturierungen, bei denen sich die wirtschaftliche Zurechnung nicht ändert, nicht als schädliche Sperrfristverletzungen gelten. Bei der Behandlung von Sonderbetriebsvermögen bedarf es Klarstellungen zur Einbringung in die optierende Körperschaft bzw. zur separaten Fortführung und zu den Bewertungsvorschriften. Auch eine Rückoption mit einer möglichst steuerneutralen Lösung sollte klarstellend geregelt werden. Für Unternehmen ist weiterhin eine verlässliche Regelung zur Sicherung einer Verlustverrechnung sowie für eine uneingeschränkte Möglichkeit zur Begründung körperschaftsteuerlicher Organgesellschaften erforderlich.

➤ **Hürden für Umstrukturierungen beseitigen und Umwandlungen erleichtern**

Die Nutzung der Körperschaftsteueroption wie auch die Thesaurierungsbegünstigung werden ebenso wie Umstrukturierungen und Umwandlungen durch Hürden im Umwandlungssteuerrecht erschwert oder gar verhindert. So muss beispielsweise bei einer Einbringung eines Betriebs oder eines Mitunternehmeranteils in eine Kapitalgesellschaft sowie beim echten und beim fiktiven Formwechsel einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft eine Nachversteuerung des nachversteuerungspflichtigen Betrages erfolgen. Dieser Betrag sollte jedoch auf die übernehmende Gesellschaft übergehen, da dem Fiskus durch diese Vorgänge kein Steuersubstrat verloren geht.

Der BGA spricht sich dafür aus, dass Umwandlungs- und Einbringungsvorgänge auch in Organschaftsfällen steuerneutral ermöglicht werden. Sperrfristen, die Umstrukturierungen und Umwandlungen erschweren, müssen vereinfacht und Nachweispflichten erleichtert werden. Bei typischen Umwandlungen von Kapitalgesellschaften muss ein Verlustübergang möglich sein. Auch die Einbringung von Sonderbetriebsvermögen muss erleichtert werden, indem u. a. der Gesamtplangedanke aufgegeben wird. Zwischen Personengesellschaften und ihren Gesellschaftern muss die Buchwertübertragung erweitert werden.